

411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag (73/A) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle)

Die Abgeordneten Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst und Genossen haben am 13. Dezember 1983 einen Initiativantrag eingebracht, der wie folgt begründet ist:

„Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Rollstühle nur dann auf Gehsteigen, Gehwegen oder in Fußgängerzonen fahren, wenn sie entweder vom Benutzer selbst bewegt oder von einer Begleitperson geschoben werden.“

Elektrisch angetriebene Rollstühle müssen daher die Fahrbahn benutzen. Dies bedeutet eine unzumutbare Gefährdung für die Behinderten, nicht zuletzt aber auch für die übrigen Verkehrsteilneh-

mer. Eine Änderung der Straßenverkehrsordnung ist daher dringend notwendig.

Behinderte, die einen selbstfahrenden Rollstuhl benützen, sollen in Schrittgeschwindigkeit auch auf Gehsteigen, Gehwegen oder in Fußgängerzonen fahren dürfen.“

Der Verkehrsausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 11. Oktober 1984 in Verhandlung genommen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Maria Elisabeth Möst und Dkfm. DDr. König sowie der Ausschußobmann beteiligten, den angeschlossenen Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung **✓.**

Wien, 1984 10 11

Landgraf
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXX, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (11. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 174/1983, wird wie folgt geändert:

Im VIII. Abschnitt wird dem Abs. 1 des § 76 folgender Satz angefügt:

„Benutzer von selbstfahrenden Rollstühlen dürfen Gehsteige, Gehwege und Fußgängerzonen in Schrittgeschwindigkeit befahren.“

Artikel II

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 105 der Straßenverkehrsordnung 1960.